



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., gegen den Bescheid des Finanzamtes NN vom 26. Juli 2010 betreffend Familienbeihilfe ab 08/2007 bis 08/2011, entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen. Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Strittig ist, ob der in Österreich lebende Vater für seine Tochter, welche im Jahr 1998 mit der Mutter in einen Drittstaat (USA) übersiedelt ist, Anspruch auf Familienbeihilfe auf Grund von getätigten Unterhaltsleistungen hat, wenn das Kind im Aufenthaltsstaat der Mutter eine Ausbildung (Studium) absolvierte (abgeschlossen im Sommersemester 2011). Lt. Antrag vom 6. September 2011 wird das Kind ab Herbst 2011 eine Ausbildung (Masterstudium an der Diplomatischen Akademie) in Österreich absolvieren (Bl.45-46 / Hauptakt [HA]).

Als Ergänzung zum Vorlageantrag wurde nunmehr vom Finanzamt eine Eingabe des Bw. übermittelt, aufgrund dieser dem Bw. nunmehr die Familienbeihilfe ab September 2011 zuerkannt worden ist.

In genannter Eingabe führte der Bw. Folgendes aus: Er beantrage eine Richtigstellung des Streitpunktes im Sachverhalt der Vorlage der Berufung an den unabhängigen Finanzsenat folgendermaßen: Frage sei nunmehr Folgendes: „Hat der in Österreich lebende Vater für seine Tochter, welche im Jahr 1998 mit der Mutter in einen Drittstaat (USA) übersiedelt ist, seit dem 2.6.2008 Anspruch auf Familienbeihilfe auf Grund von getätigten Unterhaltsleistungen, als die Tochter nach Erreichen der Volljährigkeit (geb. 15.11.1988) nach Österreich zum Vater

zurückgezogen ist (Hauptwohnsitz), aber ihre begonnene Ausbildung (Studium) in den USA beendet hat (Bachelor Mai 2011)?"

Weiters beantragte der Bw. eine Vorabentscheidung über die Zuerkennung der Familienbeihilfe für seine Tochter ab Juni 2011, weil sie im Mai den ersten Teil ihres Studiums in den USA beendet habe, seit Juni in Österreich sei und in Österreich weiterstudiere.

In einem Vorhalt des Finanzamtes wurden folgende Unterlagen angefordert und diese vom Bw. auch vorgelegt: Scheidungskurkunde/Vergleich in Kopie sowie Kopie des Obsorgebescheides, Reifeprüfungszeugnis sowie die Bekanntgabe der weiteren Tätigkeit [Studium, Beschäftigung ...] der Tochter, Studienblatt/Studienbuchblatt von Studienbeginn und Zahlungsbelege über Unterhaltszahlungen.

Der **Abweisungsbescheid** vom 26. Juli 2010 hinsichtlich des Antrages auf Familienbeihilfe ab August 2007 wurde begründet wie folgt:

"Gemäß § 2 Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967) haben Personen Anspruch auf Familienbeihilfe für ein Kind, zu deren Haushalt das Kind gehört. Eine Person, zu deren Haushalt das Kind nicht gehört, die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn keine andere Person nach dem ersten Satz anspruchsberechtigt ist.

Gemäß § 2 Abs. 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967) haben Personen nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, **wenn sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen im Inland haben.**

Gemäß § 5 Abs. 3 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967) besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten."

Gegen diesen Abweisungsbescheid erhab der Bw. Berufung wie folgt:

Seine Tochter habe mit ihrer Mutter bis zum neunten Lebensjahr in Österreich gelebt und sei dann mit ihrer Mutter in die Vereinigten Staaten von Amerika (Land1) gezogen. Es sei ihm gelungen, trotzdem durchgehend den Kontakt aufrechtzuerhalten. Als seine Tochter volljährig gewesen sei, habe sie sich (zur Freude des Bw.) entschlossen, zu ihm nach Österreich zurückzukehren, und die Tochter des Bw. sei daher bei ihm hauptgemeldet. Da sie aber bereits **in Land1 an der Uni1 ein Studium begonnen** habe, das mit dem Bachelor abschließe und bis 2011 terminisiert gewesen sei, hätten sie gemeinsam entschieden, dass sie **diesen ersten Teil des Studiums in Land1 beende**.

Selbstverständlich könne die Tochter aufgrund der großen Entfernung (und aus Kostengründen) nicht monatlich nach Hause kommen, sei aber in den großen Ferien immer in Österreich und wenn möglich auch zu Weihnachten.

Der Mittelpunkt seines Lebens sei in Wien (Wohnen und Arbeiten), aber auch der Mittelpunkt des Lebensinteresses von L (seiner Tochter) sei in Österreich; alle Großeltern lebten hier (in X und in Y), alle Onkel und Tanten lebten hier (der Bruder seiner Ex-Frau habe in Amerika gelebt, sei aber leider schon verstorben), und es sei die selbständige Entscheidung seiner Tochter gewesen, beim Bw. den Hauptwohnsitz anzumelden.

Der Fokus seiner Aufmerksamkeit sei von Beginn dieser Entwicklung nicht im finanziellen Bereich gelegen. Da der Bw. jedoch neben L auch für zwei weitere Töchter (K geb. XXX und S geb. YYY) die Unterhaltskosten zu tragen habe, habe sich die Notwendigkeit (wohl: Familienbeihilfe zu beantragen) ergeben.

Aus oben gegebenen Erklärungen seien folgende Punkte schlüssig:

- L gehöre zu seinem Haushalt, auch wenn sie im Ausland studier(t)e.
- Er trage die überwiegenden Unterhaltskosten für das Kind.
- Es gäbe keine weitere Person, die anspruchsberechtigt sei.
- Ls und sein Lebensmittelpunkt seien im Inland.
- L habe in den USA studiert bzw. studiere in den USA, hielte sich aber nicht ständig im Ausland auf (bzw. habe sich nicht ständig im Ausland aufgehalten).

Der Bw. beantrage somit die Zuerkennung der Familienbeihilfe für seine gegenständlich Tochter (geb. XxX) ab 2. Juni 2008.

Das Finanzamt erließ eine abweisende Berufungsvorentscheidung mit folgender Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 1 lit.b Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in der Fachschule weitergebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Gemäß § 2 Abs. 5 FLAG 1967 gehört ein Kind dann zum Haushalt einer Person, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung eine Wohnung mit dieser Person teilt. Die Haushaltszugehörigkeit gilt nicht als aufgehoben, wenn

- a) sich das Kind nur vorübergehend außerhalb der gemeinsamen Wohnung aufhält,
- b) das Kind für Zwecke der Berufsausbildung notwendigerweise am Ort oder in der Nähe des Ortes der Berufsausübung eine Zweitunterkunft bewohnt,
- c) sich das Kind wegen eines Leidens oder Gebrechens nicht nur vorübergehend in Anstaltspflege befindet, wenn die Person zu den Kosten des Unterhalts mindestens in

Höhe der Familienbeihilfe beträgt.

Die gegenständliche Tochter habe gemeinsam mit ihrer Mutter ab etwa 1998 den Mittelpunkt der Lebensinteressen ins Ausland (USA) verlegt. Sie absolviere weiterhin eine Ausbildung (Studium) in Florida (USA) und halte sich aus diesem Grund vorwiegend am Studienort auf. Aufenthalte während der Ferien, auch längere, reichten nicht für die Annahme, dass ein ständiger Aufenthalt in Österreich vorliege.

Nachdem die Tochter des Bw. bereits vor Studienbeginn ständig im Ausland aufhältig war, sie weiterhin im Ausland ein Studium absolviere, träfen somit die genannten Bestimmungen des § 2 Abs. 5 FLAG 1967 idgF, wonach für sich ständig im Inland aufhältige Kinder, die nur zu Studienzwecken vorübergehend im Ausland aufhältig seien, Anspruch auf Familienbeihilfe bestehe, nicht zu.

Da auch kein zwischenstaatliches Abkommen zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika die Gewährung von Familienleistungen für Staatsangehörige dieser beiden Staaten vorsehe, könne auch nicht aufgrund einer allenfalls überwiegenden Tragung der Unterhaltskosten für das Kind, Familienbeihilfe zuerkannt werden.

Aufgrund dieser abweisenden Berufungsentscheidung stellte der Bw. einen Antrag auf Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde II. Instanz mit folgender Begründung:

Der Lebensmittelpunkt seiner Tochter befände sich in Österreich:

- alle Verwandte – ausgenommen der Mutter – befänden sich in Österreich, auch alle Großeltern, Onkel, Tanten, etc.;
- seine Tochter habe sich entschieden, nach Österreich umzuziehen, aber die begonnene Ausbildung in den USA zu beenden;
- seine Tochter sei bei ihm hauptgemeldet;
- die weitere Ausbildung (Masters) werde voraussichtlich in Österreich stattfinden.

Durch seine weiteren zwei Kinder sei seine finanzielle Situation nicht so, dass er auf die Familienbeihilfe verzichten könne.

Eine Bestätigung für die fixe Anmeldung seiner Tochter zu einem Masters-Programm der Diplomatischen Akademie Wien wurde vom Bw. vorgelegt. Der Bw. beantragte eine beschleunigte Berufungsentscheidung, um alle weiteren Möglichkeiten, die mit der Familienbeihilfe verbunden seien, beispielsweise Monatskarten und Semesterkarten der Wiener Linien, wahrnehmen zu können.

Über die Berufung wurde erwogen:

§ 2 (1) Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 idgF lautet: Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

- a) für minderjährige Kinder,
- b) **für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.** Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Krankheit) oder nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester.

...

Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden nachgewiesen wird. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen. Für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes gelten die für die Verlängerung der Studienzeit genannten Gründe sinngemäß,

...

- d) für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten nach Abschluss der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenz- oder Ausbildungsdienst noch den Zivildienst leisten,

....

- f) für volljährige Kinder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie

- aa) weder den Präsenz- oder Ausbildungsdienst noch den Zivildienst leisten und
- bb) bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice als Arbeitsuchende vorgemerkt sind und weder einen Anspruch auf eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, haben noch eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice erhalten; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch eine Bestätigung des Arbeitsmarktservice nachzuweisen,
- g) für volljährige Kinder, die in dem Monat, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, den Präsenz- oder Ausbildungsdienst oder Zivildienst leisten oder davor geleistet haben, bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern sie nach Ableistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes oder Zivildienstes für einen Beruf ausgebildet oder in einem

erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist; für Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer,

....

(2) Anspruch auf Familienbeihilfe für ein im Abs. 1 genanntes Kind hat die Person, zu deren Haushalt das Kind gehört. Eine Person, zu deren Haushalt das Kind nicht gehört, die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn keine andere Person nach dem ersten Satz anspruchsberechtigt ist.

....

(4) Die Kosten des Unterhalts umfassen bei minderjährigen Kindern auch die Kosten der Erziehung und bei volljährigen Kindern, die für einen Beruf ausgebildet oder in ihrem Beruf fortgebildet werden, auch die Kosten der Berufsausbildung oder der Berufsfortbildung.

(5) Zum Haushalt einer Person gehört ein Kind dann, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung eine Wohnung mit dieser Person teilt. Die Haushaltsgesellschaft gilt nicht als aufgehoben, wenn

- a) sich das Kind nur vorübergehend außerhalb der gemeinsamen Wohnung aufhält,
 - b) das Kind für Zwecke der Berufsausübung notwendigerweise am Ort oder in der Nähe des Ortes der Berufsausübung eine Zweitunterkunft bewohnt,
-

Ein Kind gilt bei beiden Elternteilen als haushaltsgesellschaftig, wenn diese einen gemeinsamen Haushalt führen, dem das Kind angehört.

(6) Bezieht ein Kind Einkünfte, die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärt sind, ist bei Beurteilung der Frage, ob ein Kind auf Kosten einer Person unterhalten wird, von dem um jene Einkünfte geminderten Betrag der Kosten des Unterhalts auszugehen; in diesen Fällen trägt eine Person die Kosten des Unterhalts jedoch nur dann überwiegend, wenn sie hiezu monatlich mindestens in einem Ausmaß beiträgt, das betragsmäßig der Familienbeihilfe für ein Kind (§ 8 Abs. 2) oder, wenn es sich um ein erheblich behindertes Kind handelt, der Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 2 und 4) entspricht.

....

(8) Personen haben nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet haben. Eine Person hat den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in dem Staat, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat.

Da die berufungsgegenständliche Tochter des Bw. bis 05/2011 grundsätzlich (außer allenfalls Ferien, nicht einmal Weihnachtsferien in jedem Jahr in Österreich) ständig im Ausland aufhältig war, ist die Berufung bis 08/2011 (erst 09/2011 Studienbeginn in Österreich) abzuweisen.

Von Juni bis August 2011 ist die Familienbeihilfe nicht zu gewähren, da die Tochter des Bw. das Master-Programm der Diplomatischen Akademie Wien erst im September 2011 beginnt, und die freie Zeit davor nicht zur Studienzeit hinsichtlich dieses Studiums zählt. Laut aktenkundiger Bestätigung der Diplomatischen Akademie Wien beginnt das erste Studienjahr am 26. September 2011 (dies ist auch das Ankunfts- bzw. Registrierungsdatum) und wird am 30. Juni 2012 enden. Bei diesem Studium handelt es sich um ein 2-jähriges Masterstudium (die Bestätigung der diplomatischen Akademie Wien ist datiert mit 5. August 2011). **Die Ausbildung in Österreich - mit dem aus dem Studium in Österreich resultierenden Erfordernis des ständigen Aufenthalts in Österreich bzw. Wien - beginnt erst mit Ende September 2011, weshalb auch für die Monate davor (nämlich für Juni bis August 2011) die Voraussetzungen für den Bezug von Familienbeihilfe iSd o. a. § 2 FLAG idgF nicht erfüllt sind.**

Da die Tochter des Bw. bereits als minderjähriges Kleinkind nach der Scheidung ihrer Eltern mit ihrer Mutter in die USA gezogen ist und dort auch studiert hat, kann durch die Wohnsitzmeldung allein bei ihrem Vater in Wien ab ihrer Volljährigkeit nicht erreicht werden, dass dies zu einer Anspruchsberechtigung auf Familienbeihilfe führt. Dass die Tochter nunmehr nur vorübergehend während ihres Studiums im Ausland (nämlich in den USA) weile, widerspricht den Denkgesetzen und den Erfahrungen des täglichen Lebens und auch der Intention der diesbezüglichen Gesetzesstelle.

Richtigerweise ist die Situation derart zu beurteilen, dass unabhängig von allfälligen Besuchen der Tochter bei ihrem Vater in den Ferien im Sommer (und gelegentlich, nicht jährlich, allenfalls in den Weihnachtsferien) die Situation trotz Volljährigkeit der Tochter des Bw. und eines allfälligen Entschlusses der Tochter des Bw., nunmehr eine Wohnsitzmeldung bei ihrem Vater in Wien durchzuführen, **an der tatsächlich vorgelegenen Situation auch weiterhin** (nämlich dass die Tochter bei ihrer Mutter in den USA wohnte und ihren Lebensmittelpunkt dort auch weiterhin [jedenfalls bis zur Beendigung des Studiums in den USA] hatte [und auch dort studierte]), **nichts ändern**. Daran können auch allfällige Großeltern bzw. Verwandte in Österreich nichts ändern. Vielmehr ist nach Ansicht des UFS davon auszugehen, dass aufgrund des Verbringens zumindest eines Großteils der Schulzeit der Tochter des Bw. und ihrer bisherigen Studienzeit in den USA (bei ihrer Mutter, mit der sie bereits als kleines Kind nach der Scheidung ihrer Eltern in die USA gezogen ist) bzw. des Verbringens eines Teiles der Kindheit (eben nach der Scheidung ihrer Eltern) und der gesamten Jugendzeit in den USA, auch der Lebensmittelpunkt der Tochter des Bw. dort (bei ihrer Mutter, bei der sie jedenfalls bis 05/2011 lebte) gewesen ist.

Zum Haushalt einer Person (gegenständlich der Mutter in den USA) gehört ein Kind wie oben ausgeführt wurde nämlich dann, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung eine Wohnung mit dieser Person, in gegenständlichem Fall mit der Mutter in Amerika (die Tochter des Bw. lebte nämlich ab ihrem Kindesalter [ab dem Umzug der Tochter mit ihrer Mutter nach Amerika nach der Scheidung des Bw. und seiner damaligen Ehefrau] bis zum Abschluss ihres Studiums in den USA per 05/2011 bei ihrer Mutter in den USA), gegenständlich somit **bis jedenfalls 05/2011, teilte**. Daran kann auch eine allfällige Wohnsitzmeldung in Österreich nichts ändern.

Auf die Berufungsvorentscheidung, die Vorhaltscharakter hat, wird hingewiesen. Insgesamt ist der unabhängige Finanzsenat zu folgender Ansicht gelangt:

Nachdem die Tochter des Bw. bereits vor Studienbeginn im Ausland (USA) ständig im Ausland aufhältig war, und sie weiterhin im Ausland bis zum dortigen Studienabschluss blieb, trafen somit die genannten Bestimmungen des § 2 Abs. 5 FLAG 1967 idgF, wonach für sich ständig im Inland aufhältige Kinder, die nur zu Studienzwecken vorübergehend im Ausland aufhältig sind, Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, grundsätzlich nicht zu. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die gegenständliche Tochter des Bw. bereits als Kleinkind nach der Scheidung ihrer Eltern in die USA gezogen ist, wo die Tochter des Bw. eben ihre Schulzeit absolvierte und auch ein Studium in Land1 absolvierte (wie oben erwähnt) und im Mai 2011 erfolgreich abschloss. Bis zum Abschluss des Studiums in den USA liegt nach Ansicht des UFS unter Berücksichtigung der Aktenlage der Mittelpunkt der Lebensinteressen der gegenständlichen Tochter des Bw. jedenfalls im Ausland, unabhängig von einer allfälligen Wohnsitzmeldung (im Zentralen Melderegister) der Tochter in Österreich.

Da auch kein zwischenstaatliches Abkommen zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika die Gewährung von Familienleistungen für Staatsangehörige dieser beiden Staaten vorsieht, kann auch nicht aufgrund einer allenfalls überwiegenden Tragung der Unterhaltskosten für das Kind Familienbeihilfe zuerkannt werden.

Angemerkt wird, dass vom Finanzamt (lt. Schreiben an den UFS vom 10.10.2011) nunmehr die Familienbeihilfe aufgrund **einer geänderten Sachlage** (die Tochter des Bw. studiert in Wien und lebt nunmehr [höchstwahrscheinlich auch studienbedingt] in Wien) **ab September 2011** (dh. ab Studienbeginn in Wien, zumal der UFS davon ausgeht, dass nunmehr auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen der gegenständlichen Tochter in Österreich liegt) zuerkannt wurde. Die Anspruchsberechtigung für die Familienbeihilfe liegt (unabhängig eines allfälligen bzw. vom Bw. angeführten Aufenthalts der gegenständlichen Tochter bereits ab Juni 2011 in Österreich) erst ab September 2011 (mit Studienbeginn in Österreich) vor, da die Monate Juni 2011 bis August 2011 nicht zum Studium in Österreich zählen. Dieses Studium ist jedoch in gegenständlichem Fall Grundvoraussetzung für den Familienbeihilfenbezug in Österreich (vgl. o.a. § 2 Abs. 1 FLAG 1967 idgF). Da die Familienbeihilfe laut Angaben des Finanzamtes aufgrund einer nachträglichen Ergänzung des Bw. zum Antrag auf Vorlage seiner Berufung an die Abgabenbehörde II. Instanz (Nachtrag vom 10. Oktober 2011 zur Vorlage der Berufung an den unabhängigen Finanzsenat) ab September 2011 nunmehr ohnehin gewährt wird, ist seitens des UFS über den Zeitraum 08/2007 bis 08/2011 zu entscheiden.

Insgesamt ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 12. Dezember 2011